Inserate.

Bekanntmachung

betreffend

Abonnement auf das schweizerische Bundesblatt, sowie den Bezug der eidg. Gesezsammlung und Eisenbahnaktensammlung.

A. Bundesblatt.

Inhalt des Bundesblattes.

Bundesräthliche Botschaften, Berichte, Beschlüsse, Beschluss- und Gesez-Entwürfe; Verhandlungen des Bundesrathes und der Bundesversammlung, Kommissionalberichte aus dem Nationalrathe und dem Ständerathe; Uebersichten des Zollwesens (Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, und Zolleinnahmen), der Posteinnahmen, des Geldanweisungsverkehrs, der Einzugsmandate, des Telegraphenverkehrs; Viehseuchenbülletin; Ausschreibungen von Stellen, von Lieferungen; Eisenbahnanzeigen betreffend Tarife, Verpfändungen, Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen, u. s. w.

Gratis-Beilagen zum Bundesblatt.

Laufende Gesezsammlung, inbegriffen die Staatsverträge; — Büdget, Staatsrechnung, **Staatskalender, Militär-Etat,** Zolltableau in den drei Landessprachen (Jahres-Uebersicht der ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren in der Schweiz), Sammlung von Konsulatsberichten, etc. etc.

Ausgenommen ist ein Theil der Erlasse über Eisenbahnwesen, welche nur in die eidg. Eisenbahnaktensammlung fallen, wie z. B. Beschlüsse der Bundesversammlung über Eisenbahnkonzessionen.

Preis und Bezugsmodus des Bundesblattes.

Der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt beträgt für ein Jahr **vier Franken,** mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Es kann **nur** auf einen **ganzen Jahrgang** des Bundesblattes, jedoch jederzeit abonnirt werden, und zwar bei der Post oder gegen Einsendung des Betrags von Fr. 4 bei der Expedition des Bundesblattes in Bern.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesezbände** an das Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Reklamationen in Betreff des Bundesblattes und der Gesezsammlung sind in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux,** in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern,** und nur ausnahmsweise beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei anzubringen; und zwar haben die Reklamationen **spätestens inner drei Monaten,** vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen.

B. Gesezsammlung.

Die eidg. Gesezsammlung kann bezogen werden:

1) als Gratis-Beilage des Bundesblattes.

   Wer auf das Bundesblatt abonnirt, erhält ohne weiters (nebst einer Reihe von anderweitigen Gratis-Beilagen, wie den Staatskalender etc.) auch die einzeln dem Bundesblatte beigegebenen Gesezbogen. In den lezten Jahren füllte der Bundesblattstoff eines Jahrgangs vier Bände, wogegen die Gesezbogen erst nach einem längern, zum voraus nicht zu bestimmenden Zeitraum zu einem Bande abgeschlossen werden, der dann nach Vollendung des zugehörigen Registers broschirt wird.

2) Nach Vollendung eines Gesezbandes kann derselbe (broschirt) auf besondere Bestellung beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei gegen Nachnahme von Fr. 3 bezogen werden.

   Vor Abschluss und Herstellung eines Bandes sind Bestellungen darauf verfrüht; auch ist es schon vorgekommen, dass einzelne auf solche verfrühte Bestellungen hin später ausgeführte Nachnahmen refüsirt wurden.

Die Fertigstellung eines Bandes Gesezsammlung wird im Bundesblatt bekannt gemacht.

C. Eisenbahnaktensammlung, mit oder ohne Bundesblatt.

Das Bundesblatt und die Eisenbahnaktensammlung zusammen kosten per Jahr Fr. 6, leztere allein per Jahr (ein Bändchen) Fr. 3.

Die eidg. Eisenbahnaktensammlung ist zu bestellen beim Sekretariat für Druksachen, unter genauer Angabe des Jahrgangs oder des Bandes.

Wer z. B. die Eisenbahnaktensammlung vom Jahr 1876 und 1877 (IV. Theil, neue Folge) beziehen will, wird jene Aktensammlung auf besondere Bestellung, welche vor Abschluss des Bandes nicht nöthig ist, durch das Sekretariat für Druksachen zugesandt erhalten.

Nach Fertigstellung eines Bändchens Eisenbahnaktensammlung wird dieselbe bekannt gemacht, damit verfrühte Bestellungen darauf unterbleiben können.

Bern, den 24. November 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Stelle-Ausschreibung.

In Folge Resignation ist die Stelle eines Instruktors II. Klasse der Infanterie im ersten Divisionskreise mit Fr. 2500—3000 Jahresgehalt neu zu besezen.

Bewerber für diese Stelle haben ihre Anmeldungen, mit den nöthigen Zeugnissen begleitet, dem unterzeichneten Departement bis zum 15. Dezember nächsthin einzureichen.

Bern, den 22. November 1876.

Eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Am 1. März 1875 verstarb auf Kotta Radjah (Atjeh) der niederländisch-indische Söldner L. Muringer, Stammbuch Nr. 71,525, geb. in Zürich 1. April 1839, ohne Soldnachlaß. Da jenes Geburtsdatum sich als unrichtig herausgestellt hat, die spezielle Zuständigkeit des Genannten aber hierseits nicht festgestellt werden kann, so wird der betreffenden Heimathbehörde auf diesem Wege von dem Todfall Kenntniß gegeben.

Bern, den 18. November 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Am 7. Januar 1876 verstarb in Oenarang mit einem Soldnachlaß von fl. 10. 05 Ct. N. C. der niederländisch-indische Söldner J. Schärrer, Stammbuch Nr. 45,309, geb. 1831 in Houch Walzdorf, angeblich in der Schweiz.

Bei der Unmöglichkeit, die Zuständigkeit des Genannten hierseits zu ermitteln, wird der betreffenden Heimatgemeinde auf diesem Wege von dem Todfall Kenntniß gegeben.

Bern, den 21. November 1876.

Schweiz. Bundeskanzlei.

*Schweizerische Nordostbahn.

Der mit dem 10. vorigen Monats in Kraft getretene Getreidetarif Oesterreich-Ungarn-Elsaß-Lothringen via Romanshorn-Basel hat auch über den 31. Dezember 1876 hinaus, unter sechswöchentlicher Kündigungsfrist, Gültigkeit.

Zürich, den 18. November 1876.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Für Pferdetransporte in Wagenladungen von Budapest nach Mâcon via Simbach-Romanshorn-Verrières wird bis auf Weiteres für die Streke Budapest-Verrières transit ein ermäßigter Frachtsaz von Fr. 537. 50 pro zweiachsigen Wagen berechnet.

Zürich, den 20. November 1876.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem 1. Dezember tritt ein **XIII.** Nachtrag zum internen Nordostbahn- und direkten schweizerischen Gütertarif vom 1. Juni 1872 in Kraft, enthaltend: Die Sammlung der in Kraft bestehenden Tarife für den Verkehr der Stationen der Nordostbahn incl. der neuen Linien, mit den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen, mit den nöthig gewordenen Berichtigungen zum X. Nachtrag des genannten Tarifs, sowie zu den Tarifen für die Linien Sulgen-Goßau, Winterthur-Koblenz und Effretikon-Hinweil und mit den neuen Taxen für die Stationen Schaffhausen bis Hettlingen, Kemptthal, Effretikon, Bilten und Nieder- und Oberurnen.

Durch diesen XIII. Nachtrag werden alle früher publizirten allgemeinen Tarife für den directen Güterverkehr zwischen der Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen aufgehoben und ersezt.

Einzelne Exemplare können bei unsern Güterexpeditionen zu Fr. 1. 50 per Stück bezogen werden.

Zürich, den 21. November 1876.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. Dezember treten für Steinkohlentransporte von Ludwigshafen und Mannheim nach Basel erhöhte Taxen in Kraft.

In Folge dessen steht auch eine Aenderung der direkten Kohlentarife ab genannten zwei Stationen nach der Ostschweiz vom 10. August 1875, beziehungsweise 1. Januar 1876 im Sinne der Frachterhöhung bevor; der Termin, mit welchem diese Tarifänderung in Kraft tritt, wird später bekannt gemacht werden.

Zürich, den 20. November 1876.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 25. lfd. Mts. November tritt ein I. Nachtrag zum Gütertarif der Station Wald vom 20. Oktober d. J., direkte Frachtsätze nach den Stationen der Suisse Occidentale und der Simplonbahn enthaltend, in Kraft, welcher bei der Güterexpedition Wald eingesehen und bezogen werden kann.

St. Gallen, den 21. November 1876.

Die Generaldirection.

Schweizerische Centralbahn.

Mit der unter Vorbehalt der Genehmigung des schweiz. Bundesrathes am 4. Dezember 1876 eintretenden Eröffnung der Gäubahn werden folgende Tarife in Kraft gesetzt:

1. Nachtrag 4 zum internen Personentarif der Centralbahn vom Jahr 1874, enthaltend:

a. Fahrtaxen für den internen Personenverkehr der Gäubahnstationen unter sich.

b. Fahrtaxen für den Verkehr der Gäubahnstationen mit den Stationen der Centralbahn und vice versa.

c. Abgeänderte Fahrtaxen für den Verkehr zwischen den Stationen Basel-Olten-Aarau einerseits und den Stationen Derendingen, Alt-Solothurn bis Biel anderseits.

2. Der interne Gütertarif der Gäubahn.

3. Interimstarif für den Transport von Gütern im gegenseitigen Verkehr der Centralbahn-Gäubahn und vice versa, sowie im Verkehr der Stationen Basel-Olten-Aarau mit den Stationen Derendingen bis Biel, im Transit über die Gäubahn.

Durch diese Tarife werden aufgehoben und ersetzt:

a. Personenverkehr: Die Personentarife zwischen Derendingen, Solothurn, Selzach, Grenchen, Pieterlen und Biel einerseits, und sämmtlichen übrigen Stationen der Centralbahn anderseits und vice versa (im Haupttarif S. C. B. vom Jahr 1874).

b. Güterverkehr:

1. Die Distanzen und Frachtsätze zwischen den Stationen Derendingen-Alt-Solothurn bis Biel einerseits, und den Stationen Basel-Olten-Aarau anderseits, im internen Gütertarif der Centralbahn vom 1. Juli 1868, und Gütertarif ab Basel vom 1. April 1865. Ausgabe November 1867.

2. Die Distanzen und Taxen der Stationen Basel-Olten-Aarau, Aarburg-Luzern, Aarburg-Riedtwyl und Solothurn, mit den Stationen Bußwyl und Lyß, d. d. 1. Februar 1867.

3. Die Distanzen und Gütertaxen ab Solothurn nach und von den Stationen Lyßach-Bern bis Scherzlingen, Bönigen und Interlaken, sowie die Taxen ab Biberist, Gerlafingen und Utzenstorf nach und von Olten im Gütertarif Emmenthalbahn-Centralbahn und Westschweiz vom 1. Oktober 1875.

Bis zur Erstellung direkter Tarife zwischen den Stationen der Gäubahn einer- und den Stationen der übrigen schweiz. Bahnen anderseits hat Reexpedition auf den betreffenden Uebergangsstationen stattzufinden.

Die im oben benannten direkten Gütertarif vom 1. Oktober 1875 enthaltenen Transporttaxen ab Solothurn nach und von den Stationen Worb-Entlebuch, Münchenbuchsee, Bümplitz-Grandvaux und Vuisternens-Bulle haben vom 4. Dezember an nur noch für die Station Neu-Solothurn Gültigkeit.

Für die direkten Personen- Gepäck- und Güterverkehre Ostschweiz, Central- und Westschweiz und umgekehrt, sowie zwischen den Stationen Basel-Olten-Aarau-Westschweiz und vice versa bleiben bis auf Weiteres die gegenwärtig bestehenden Tarife unverändert in Kraft, mit der Begünstigung jedoch, daß die mit Billeten über die Route via Olten-Herzogenbuchsee-Biel versehenen Reisenden die Route via Olten-Wangen-Neusolothurn-Biel benützen dürfen.

Die Einführung direkter Verkehre wird jeweilen besonders bekannt gemacht.

Basel, den 14. November 1876.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß das vom internationalen Postbüreau in Bern herausgegebene, in drei Sprachen (deutsch, französisch und englisch) redigirte und monatlich einmal erscheinende Journal **„L'Union postale"** auch fernerhin bei sämmtlichen Poststellen, sowie auch direkt beim internationalen Postbüreau in Bern abonnirt werden kann.

Für Nicht-Postbeamte beträgt der Abonnementspreis für die Schweiz, mit Einschluß des Postporto's:

für ein Jahr	.	Fr.	4. 60.
„ „ Halbjahr	.	„	2. 40.
„ „ Vierteljahr		„	1. 30.

Bern, den 16. November 1876.

Das schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr

und

den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

Gemäß Art. 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und der bundesräthlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 2. Februar und 15. September 1876 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1876 treten in die Landwehr:

a. Die Hauptleute aller Waffengattungen, welche im Jahr 1841 geboren sind.

b. Die im Jahre 1844 gebornen Lieutenants und Oberlieutenants.

§ 2. Mit Rüksicht auf die dermalen bestehenden Lüken in den Offizierscadres werden die Kantone eingeladen, tüchtige Offiziere, welche zum Uebertritt in die Landwehr berechtigt wären, zu längerer Dienstzeit im Auszuge zu veranlaßen und diesfalls die in § 2 der Verordnung vom 2. Februar 1876 erwähnten Vorkehren noch vor Jahresschluß zu treffen.

Das Departement behält sich vor, in Ausnahmefällen den Uebertritt solcher Offiziere nachträglich anzuordnen.

Die Kommandanten von zusammengesezten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr berechtigten Adjutanten zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

§ 3. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr ist denselben durch die Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 4. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten diesen Uebertritt auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 5. Mit dem 31. Dezember 1876 treten in die Landwehr:

a. Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange **1844.**

b. Die Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche im 20. Altersjahre eingetheilt wurden und mit 1876 zehn Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1844 geboren sind, auch wenn sie noch nicht zehn Dienstjahre zählen, insofern sie anläßlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerm Auszügerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Art. 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetaschemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

§ 6. Der Uebertritt in die Landwehr ist von den betreffenden Kreiskommandanten auf Pag. 7 des Dienstbüchleins zu bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 besonders vorzumerken.

Der zu diesem Zweke anzuordnende Einzug und die Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 7. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden. Bei Anlaß des nächsten Dienstes ist die Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 8. Dragoner und Guiden haben die Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsackes) und die Handfeuerwaffen dem Staate abzuliefern. Die abgenommenen Waffen und Pferdeausrüstungen sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Materiellen zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zweke der Kontrolirung eine Uebersicht der übertretenden Mannschaft einzusenden.

§ 9. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Art. 197 der Militärorganisation zu behandeln.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 10. Mit dem 31. Dezember 1876 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs **1832,** sofern dieselben vor Jahresschluß von den betreffenden Wahlbehörden nicht zu weiterer Dienstleistung ersucht worden sind. (§ 4 der Verordnung vom 2. Februar 1876.)

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Austritt berechtigten Adjutanten zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

Das Departement behält sich vor, in Ausnahmsfällen den Austritt solcher Offiziere anzuordnen.

§ 12. Der Austritt der Offiziere aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 13. Mit dem 31. Dezember 1876 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffengattungen und Grade vom Jahrgang **1832.**

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 14. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

a. Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden:

b. Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen.

c. Die Feldbinden, Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.

§ 15. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrgangs, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bei der Organisationsmusterung gefaßt haben, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

§ 16. Die abgenommenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Kriegsmaterials zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der austretenden Mannschaft einzusenden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Die Kantone sorgen dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontroleführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppencorps hat dieß durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 18. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrolen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 19. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Corps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 17. November 1876.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:

Scherer.

Ausschreibung.

Zu freier Bewerbung werden ausgeschrieben, vorbehältlich der durch den Bundesrath zu beschließenden definitiven Organisation der eidgenössischen Hauptzollstätte im Bahnhof Chiasso: die Stelle eines Einnehmers, mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 3600, und diejenige eines Kontroleurs bei dieser Zollstätte, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 3000.

Anmeldung bis zum 30. November 1876 bei der Zolldirektion in Lugano.

Bern, den 15. November 1876.

Eidg. Ober-Zolldirektion.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Kontroleurs der Taxwerthzeichen bei der Post- und Telegraphenverwaltung ist erledigt und wird hiermit zur Wiederbesezung ausgeschrieben.

Gesezlicher Gehalt bis auf Fr. 3800 jährlich; Amtsbürgschaft Fr. 4000.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis zum 1. Dezember nächsthin dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 17. November 1876.

Das eidg. Post- und Telegraphendepartement.

Stelleausschreibung.

Die Stelle eines Uebersezers und Kanzlisten des schweizerischen Handelsdepartements wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 2500—3200. Die Bewerber haben sich bis 2. Dezember nächsthin auf der Kanzlei des unterzeichneten Departements unter Einsendung ihrer Fähigkeitszeugnisse und Angabe ihrer Studien und bisherigen praktischen Thätigkeit schriftlich anzumelden. Bei der Anstellung wird hauptsächlich auf gründliche Kenntniß der deutschen und französischen Sprache und auf schöne Handschrift Rüksicht genommen.

Bern, den 17. November 1876.

Schweizerisches Handelsdepartement.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Anzeige.

Mit 15. November tritt zum direkten schweiz. Gütertarif vom 1. Juni 1872 ein XIV. Nachtrag in Kraft.

Derselbe enthält neue Taxen zwischen den Stationen Suberg, Schüpfen, Münchenbuchsee, Zollikofen, sowie verschiedenen Stationen der westschweizerischen Bahnen einerseits und den Nordostbahnstationen Ebikon bis Mettmenstätten, sowie theilweise auch Affoltern, Hedingen und Bonstetten anderseits via Langnau-Luzern

Exemplare dieses Tarifs können bei den obgenannten Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn, sowie bei unterzeichneter Verwaltung, soweit Vorrath, unentgeldlich bezogen werden.

Bern, den 7. November 1876. [3]...

Die Direction.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Anzeige.

Die vom 1. Juli bis zum 30. September 1876 in den Localen und Bahnzügen der Jura-Bern-Luzern-Bahn gefundenen Gegenstände können von nun an bis zum 15. März 1877 gegen gehörigen Ausweis des Eigenthümers erhoben werden.

Von dem Verzeichnisse dieser Gegenstände kann Einsicht genommen werden auf allen Bahnhöfen der Linien der Jura-Bern-Luzern-Bahn, sowie auf dem Büreau der Betriebsinspection zu Bern (III. Stock der alten Post) und auf dem Büreau der II. Section des Bahnhofes Chauxdefonds.

Bern, den 9. November 1876. [3]...

Direction.

Ausschreibung.

Die Postverwaltung eröffnet hiemit freie Konkurrenz für die Lieferung nachstehenden Fuhrwesen-Materials:

Circa 600 Stück Vorraths-Räder, fertig von Wagner, Schmied und Maler.
„ 5,000 Kilogramm Radbüchsen von Metall.
„ 12,000 Kilogramm geschmiedeter Stahlreif in Stäben.
„ 30,000 Kilogramm Spannplatten von Gußeisen.
„ 600 Meter Vachedeckenstoff.
„ 3,000 Stück Strohdecken in die Wagen.

Modelle und Muster von diesen Gegenständen können auf den Büreaux der Traininspektion in Bern, Yverdon und St. Gallen eingesehen werden. Ebendaselbst wird auch jede nähere Auskunft ertheilt und können Formulare zu Angeboten bezogen werden.

Die Angebote sind bis Ende November nächsthin verschlossen, mit der Aufschrift „Eingabe für Lieferung von Fuhrwesen-Material", frankirt dem Postdepartement einzusenden.

Bern, den 21. Oktober 1876. [3].

Das schweiz. Postdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesezt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

1) Postablagehalter und Briefträger in Bennwyl (Basel-Landschaft).
2) Paketträger in Sissach.

Anmeldung bis zum 8. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Basel.

3) Posthalter und Briefträger in Ilanz (Graubünden). Anmeldung bis zum 8. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Chur.

---

1) Briefträger und Paker in Lyß (Bern).
2) Postablagehalter und Briefträger in Oberburg (Bern).

Anmeldung bis zum 1. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Bern.

3) Posthalter und Briefträger in Zizers (Graubünden). Anmeldung bis zum 1. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Chur.

4) Telegraphist in Chauxdefonds. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesezes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 5. Dezember 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

Verkehr der Telegraphen-Verwaltung.

Monat.	Zahl der Büreaux.		Zahl der Depeschen.								Rechnungsergebniss.										Saldi im Jahre 1876.			
			Interne abgehende.		Internationale abgehende und ankommende.		Transitirende.		Total.		Brutto-Einnahmen.				Einnahmen mit Berücksichtigung der Abrechnung mit dem Auslande.				Ausgaben.							
	1875.	1876.	1875.	1876.	1875.	1876.	1875.	1876.	1875.	1876.	1875.		1876.		1875.		1876.		1875.		1876.		Aktiv.		Passiv.	
											Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar	903	1003	123,632	132,596	37,800	38,806	17,613	18,801	179,045	190,203	145,116	79	165,699	06	145,116	79	165,699	06	98,326	42	97,482	53	68,216	53		
Februar	909	1007	119,958	130,435	36,795	37,275	17,116	16,470	173,869	184,180	129,628	57	146,876	74	107,865	99	76,287	91	112,863	11	148,734	58			72,446	67
März	912	1012	141,105	147,268	44,665	41,368	21,550	19,058	207,320	207,694	150,468	98	164,364	99	150,468	98	164,364	99	220,442	10	257,834	46			93,469	47
April	914	1016	154,158	153,159	43,537	40,409	20,113	18,013	217,808	211,581	167,223	65	149,502	15	115,874	28	94,908	74	144,856	34	153,480	97			58,572	23
Mai	921	1024	176,080	174,514	45,974	45,491	19,228	18,860	241,282	238,865	180,225	91	197,207	78	94,254	05	197,207	78	91,937	13	150,335	39	46,872	39		
Juni	932	1028	175,777	195,150	48,892	49,973	19,851	14,932	244,520	260,055	187,666	96	203,488	82	187,666	96	174,003	84	258,847	42	262,156	32			88,152	48
Juli	944	1035	223,210	229,441	65,492	61,552	22,107	16,454	310,809	307,447	232,858	15	229,921	49	198,399	15	207,394	84	155,023	45	161,467	21	45,927	63		
August	951	1040	238,421	249,427	73,126	73,509	19,918	17,270	331,465	340,206	266,706	83	269,921	72	163,196	26	246,491	16	170,212	82	129,083	01	117,408	15		
September	965	1045	213,447	204,409	61,932	60,763	19,351	17,572	294,730	282,744	238,607	58	238,084	32	308,062	91	238,084	32	273,691	—	274,650	07			36,565	75
Oktober	971	1046	202,397	203,326	51,957	51,790	22,132	20,064	276,486	275,180	232,439	52	213,761	45	189,132	67	180,178	52	102,761	71	95,755	32	84,423	20		
November																										
Dezember																										
Total			1,768,185	1,819,725	510,170	500,936	198,979	177,494	2,477,334	2,498,155	1,930,942	94	1,978,828	52	1,660,038	04	1,744,621	16	1,628,961	50	1,730,979	86	362,847	90	349,206	60
																						Ab Passiv	349,206	60	. .	.
																						Bleibt Aktiv	13,641	30	. .	.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Inserate.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1876
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	51
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	25.11.1876
Seite Page Pagina	255-268
Ref. No	10 009 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.